

# **HAUPTSATZUNG**

(Satzung zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, 30 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

## **§ 2**

### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse

#### **1.1 Beschließende Ausschüsse:**

- a) Verwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- c) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

1.2 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zum Teil vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

#### **2.1 Vorberatende Ausschüsse**

- a) Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Stadtentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;
- b) Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

## 2.2 Ältestenrat:

bestehend aus dem Vorsitzenden, der 2. Bürgermeisterin, dem 3. Bürgermeister, den 5 Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsvorsitzenden und dem lebensältesten Stadtratsmitglied.

- (2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat zu bestimmendes Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung
  - a) einen Pauschalbetrag von monatlich **220,00 EUR**
  - b) für die Teilnahme an Ausschusssitzungen  
(Verwaltungs- und Finanzausschuss; Bau-, Planungs- und  
Umweltausschuss; Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss;  
Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Stadtentwicklung;  
Rechnungsprüfungsausschuss)  
je Sitzung **50,00 EUR**
  - c) die Fraktionsvorsitzenden eine  
pauschale Auslagenerstattung von monatlich **15,00 EUR**  
je Fraktionsmitglied,  
mindestens jedoch **60,00 EUR.**
  - d) Stadtratsmitglieder, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen, auf die Zustellung von Tagesordnungen und Beschlussvorlagen im zulässigen Umfang verzichten und die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Höhe von 20,- EUR, beginnend ab dem 1. Monat der Realisierung.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte (Beschäftigte) sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Ist ein Stadtratsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben länger als drei Monate verhindert, so wird die monatliche Entschädigung ab dem 4. Monat zur Hälfte gewährt.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

#### **§ 4 Zahlung der Entschädigung**

Die Entschädigung gem. § 3 Abs. 2 wird monatlich ausbezahlt.

#### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Stadtratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, insbesondere der Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) bei auswärtigen Dienstgeschäften nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.

#### **§ 6 Oberbürgermeister**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.
- (2) Er erhält nach Maßgabe des Art. 46 KWBG Dienstbezüge. Das Grundgehalt wird im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates (Art. 46 KWBG) festgesetzt.

#### **§ 7 Stellvertretung des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die 2. Bürgermeisterin oder den 3. Bürgermeister vertreten.
- (2) Die 2. Bürgermeisterin und der 3. Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme im Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2014 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 05.05.2008 in der Fassung der letzten Änderung vom 29.08.2011 außer Kraft gesetzt.

Landsberg am Lech, den 19.11.2014  
Stadt Landsberg am Lech

**gez.**  
Neuner  
Oberbürgermeister